



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Berlin • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 **Köln**

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
koeln@axis.de

Schlüterstraße 41
10707 **Berlin**

Fon 030/40 50 29 50
Fax 030/40 50 29 599
berlin@axis.de

Heinrichstraße 155
40239 **Düsseldorf**

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
duesseldorf@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

FG: Stückzinsen zählen nach einem Auslandsumzug nicht mehr

29.07.2008

Stückzinsen, die zur Erzielung von Zinseinnahmen aufgewendet werden, sind nicht als negative Einnahmen bei der deutschen Einkommensbesteuerung zu berücksichtigen. Das gilt zumindest dann, wenn die später gezahlten Zinsen nicht mehr der deutschen Besteuerung unterliegen. Nach dem Urteil des FG Baden-Württemberg (30.01.2008 - 2 K 145/05) setzt das in § 11 Abs. 2 EStG verankerte Abflussprinzip voraus, dass es sich dem Grunde nach um abziehbare Aufwendungen handelt. Im Urteilsfall hatte ein Anleger rund 1,3 Millionen Euro Stückzinsen aus dem Erwerb von Anleihen als negative Einnahmen deklariert. Der Zufluss der den Stückzinsen korrespondierenden Zinserträge erfolgte jeweils nach dem Wegzug in die Schweiz.

Die nach Wegzug in die Schweiz zugeflossenen Erträge unterliegen nicht mehr der deutschen Besteuerung. Es sind auch keine nach § 49 Abs. 1 Nr. 5 EStG beschränkt steuerpflichtige Einkünfte. Bei der Ermittlung des Einkommens für die Einkommensteuer sind nur solche positiven oder negativen Einkünfte anzusetzen, die unter die Einkünfte des § 2 Abs. 1 Nr. 1 – 7 EStG fallen. Kennzeichnend für diese Einkunftsarten ist, dass die ihnen zugrunde liegenden Tätigkeiten oder Vermögensnutzungen der Erzielung positiver Einnahmen oder Überschüsse dienen. Fehlt es an dieser Voraussetzung, so fallen die wirtschaftlichen Ergebnisse auch dann nicht unter eine Einkunftsart, wenn sie sich ihrer Art nach einordnen ließen. Aufwendungen können daher nur dann zu Einkünften führen, wenn sie in einem hinreichenden Zusammenhang mit positiven Einnahmen oder Überschüssen stehen, die der Einkommensteuer unterliegen.

Daraus folgt, dass Aufwendungen, die ausschließlich mit Einkünften in Zusammenhang stehen, die nicht der deutschen Besteuerung unterliegen, nicht in die Bemessungsgrundlage der deutschen Einkommensteuer einzubeziehen sind (zu vorweggenommenen Werbungskosten: BFH v. 20.9. 2006 - I R 59/05, BStBl II 2007, 756). Dies ist gleichermaßen bei negativen Einnahmen anzuwenden.

Die Verwirklichung des objektiven Tatbestands der Einkünfteerzielung ist bei den Einkünften aus Kapitalvermögen für jede Kapitalanlage gesondert zu beurteilen (BFH 22.1.2007, VIII B 161/05, BFH/NV 2007, 889). Die beim Kauf von festverzinslichen Wertpapieren entrichteten Stückzinsen



sind grundsätzlich vorab entstandene negative Einnahmen, die im VZ des Abflusses zu berücksichtigen sind (BFH 27.07.1999, III R 36/98, BStBl II 1999, 769).

Werden nun Stückzinsen zur Erzielung von Zinseinnahmen aufgewandt, die nicht der deutschen Besteuerung unterliegen, ist ein Zusammenhang mit der deutschen Besteuerung unterliegenden Einkünften nicht gegeben. Entsprechend ist die Berücksichtigung unabhängig vom Zeitpunkt des Abflusses grundsätzlich auf die Fälle zu beschränken, in denen die mit den negativen Einnahmen in Zusammenhang stehenden positiven Einnahmen im Veranlagungszeitraum des Zuflusses nicht steuerbefreit waren.

Das in § 11 Abs. 2 EStG verankerte Abflussprinzip führt zu keiner anderen Beurteilung. Denn diese Vorschrift betrifft allein die zeitliche Dimension eines dem Grunde nach zulässigen Abzugs. Daher führt der Umstand, dass der Anleger zum Zeitpunkt der Zahlung der Stückzinsen noch in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig war, zu keiner anderen Beurteilung. Auch die Frage, wann der Wegzug in die Schweiz sicher feststand, ist ohne Bedeutung. Denn die Besteuerung knüpft an den tatsächlich verwirklichten und nicht einen hypothetischen Sachverhalt an.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht,
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Fon 0211/43 83 560
Fax 0211/43 83 5611
fuchs@axis.de**

**Rechtsanwalt, Steuerberater,
Dipl.-Finanzwirt Heinrich Bürmann**

**Fon 030/40502950
Fax 030/405029599
buermann@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.